

Markus Schütte
Gartenweg 1
3428 Wiler
markus.schuette@bigspace.ch

Einschreiben

Bau- und Verkehrsdirektion Kt. Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 13
3013 Bern

Wiler, 22. März 2023

Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid des Bauvorhabens der Digitec Galaxus AG auf dem Papieri-Areal Utzenstorf, Standort Emmepark Landshut

Sehr geehrte Damen und Herren

auf meine Einsprache sowie Stellungnahmen und Schlussbemerkungen zum Baugesuch der Digitec Galaxus AG wurde nicht eingetreten. Alle Einsprachen wurden abgewiesen und der Gesamtbauentscheid wurde verfügt.

Ich lege sowohl gegen den Gesamtbauentscheid wie auch gegen die Aberkennung der Einsprachelegitimation Beschwerde ein.

Anträge

1. Meine Einsprachelegitimation ist anzuerkennen und auf die Einsprachepunkte ist einzutreten.
2. Der Gesamtbauentscheid durch das Regierungsstatthalteramt vom 20. Februar 2023 ist aufzuheben und dem Bauvorhaben der Digitec Galaxus AG ist der Bauabschlag zu erteilen.

Falls der Gesamtbauentscheid nicht aufgehoben wird, so ist er mit griffigen Auflagen gemäss den unten aufgeführten Eventualanträgen zu ergänzen.

Begründungen und Eventualanträge

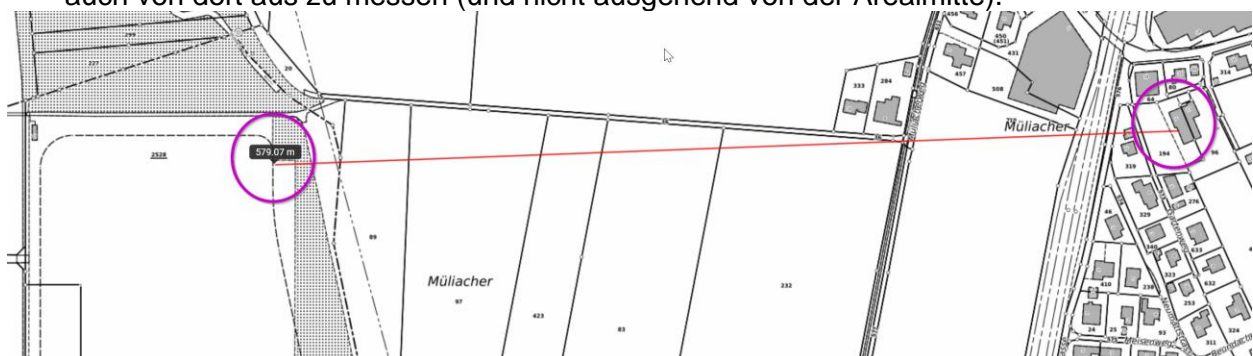
1. Einsprachelegitimation

Das Regierungsstatthalteramt verwehrt zu Unrecht die Einsprachelegitimation (Gesamtbauentscheid 10.1.8):

1.1. «*wohnen ausserhalb des Perimeters, in welchem die Planungswerte ... überschritten werden*»

Die Distanz vom LKW – Fahrbahn zu unserem Schlafzimmerfenster am Gartenweg 1 in Wiler beträgt gemäss RegioGIS 579m und liegt somit innerhalb der angesetzten 600m.

Da der Betriebslärm durch LKWs auf der LKW-Fahrbahn entsteht, ist die massgebliche Distanz auch von dort aus zu messen (und nicht ausgehend von der Arealmitte).



1.2. <Punkt entfernt da privater Hintergrund>

2. Raumplanerische Grundlage

Ein Grossprojekt von der Dimension des Distributions- und Service-Centers (DSC) der Digitec Galaxus AG hat immense Auswirkungen auf Umwelt, Landschaft, Wohnqualität und Verkehrssicherheit. Dies führt zu gewichtigem Abstimmungsbedarf mit den Nachbargemeinden, innerhalb der Region, des Kantons sowie mit dem Nachbarkanton Solothurn.

Das 32 ha grosse Areal ist im Richtplan 2030 des Kantons Bern nicht berücksichtigt, weder als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) noch als strategische Arbeitszone (SAZ). Dies ist unzulässig, da für Flächen ab 10 ha eine strategische Arbeitszone vorzusehen ist. Diese muss zudem in der Nähe bestehender Autobahnanschlüsse liegen und Erschliessungsmöglichkeiten mit dem öffentlichen Verkehr bieten.

Für das Papieri-Areal (und somit für das Bauprojekt) fehlt also die absolut notwendige überregionale Interessenabwägung im Richtplanprozess.

Die Abweisung der entsprechenden Einsprachepunkte durch Bezugnahme auf die im Juli 2021 genehmigte Ortsplanungsrevision Utzenstorf ist unzulässig. Der kommunale Planungsprozess wird der (über-) regionalen und kantonsübergreifenden Dimension in keiner Weise gerecht.

Der Hinweis des RSTA im Gesamtbauentscheid: «*wäre den Einsprechenden die Möglichkeit offengestanden, sich gegen die Ortsplanungsrevision zur Wehr zu setzen*» (siehe 11.1.2) entspricht nicht den Tatsachen. Weder die Nachbargemeinden, noch die Region, noch der Kanton Solothurn sind zur Mitwirkung auf kommunaler Ebene legitimiert. Auch wurden sie von der Gemeinde Utzenstorf weder zur Mitwirkung eingeladen noch anderweitig einbezogen.

2.1. Eventualantrag

Das Papieri-Areal ist im kantonalen Richtplanprozess zu prüfen und die Entwicklungsschwerpunkte sind in der Region, im Kanton und mit dem Nachbarkanton Solothurn abzustimmen. Basierend auf diesen Resultaten ist das Bauvorhaben der Digitec Galaxus AG neu zu beurteilen.

3. Mehrverkehr

Im UVB 6.1.2 und 6.2.1 wird die angenommene Verkehrserzeugung mit total 680 PW- und 300 LKW-Fahrten dargestellt (NOC bei Vollausbau und Normalbetrieb). Dabei handelt es sich um einen *prognostizierten Mehrverkehr gemäss den Ermittlungen von Digitec Galaxus AG und der Post*. Die Zahlen werden ohne Herleitung oder Begründung eingeführt. Es könnte sich genauso gut um 450 oder 600 LKW-Fahrten handeln. Dem Leser des UVB bleibt jede Nachvollziehbarkeit verwehrt. Die aktuell in Wiler nur ganz knapp eingehaltenen Lärmschutzgrenzwerte würden dann in jedem Fall überschritten.

Aufgrund des enormen Umsatzwachstums bestehen erhebliche Zweifel, dass die vor zwei Jahren im UVB prognostizierten Fahrten im Vollausbau des NOC jemals eingehalten werden. Alleine gegenüber 2019 hat der Umsatz von Digitec Galaxus um über 100% zugenommen. Die Branche boomt und im UVB ist das zukünftige Wachstum über 2023 hinaus nicht berücksichtigt, ausser mit einer Nebenbemerkung zur effizienteren Auslastung der LKWs der Zulieferer in 6.1.2

3.1. Einhaltung des Fahrtenkontingents

Die Forderung nach einer Aufnahme der maximalen Anzahl Fahrten als verbindliche Auflage wurde vom Regierungsstatthalteramt im Gesamtbauentscheid unter 11.4.4 abgewiesen. Für die Überwachung der Fahrtenzahlen verweist das RSTA auf das *Controlling – Organ*.

Die Einhaltung des Fahrtenkontingentes ist durch den Gesamtbauentscheid nicht gesichert. Die vorgesehenen Massnahmen zur automatischen Erhebung der Fahrten durch die Installation von Kamerasystemen erscheinen zweckmässig, sind allerdings weder technisch noch rechtlich gesichert. Die Alternative durch manuelle Zählungen ist unzureichend, da so kein kontinuierliches Monitoring garantiert werden kann.

Das Fahrtenkontingent (680 PW, 300 LKW) beruht auf dem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV). Bei diesem handelt es sich um den Mittelwert des 24-Stundenverkehrs aus allen Tagen des Jahres. Der Wert kann also erst nach Ablauf eines Jahres erstmalig berechnet werden. Gemäss Gesamtbauentscheid 11.4.4 wird sogar erst nach Ablauf von 2 Jahren mit mindestens 10%-iger Überschreitung der Fahrtenzahlen über Massnahmen nachgedacht. Dies ist absolut unzureichend.

3.2. Controlling Organ

Die im Gesamtbauentscheid unter 11.4.4 aufgeführte Zusammensetzung des Controlling-Organs ist nicht geeignet, um eine unabhängige Fahrtenkontrolle zu gewährleisten. 5 der 8 Mitglieder sind klare Befürworter des Bauprojekts.

Dem Controlling-Organ stehen zudem keine griffigen Mittel zur Verfügung, um die Überschreitung des Fahrtenkontingents zu sanktionieren. Das blosses Antragsrecht an die Baupolizeibehörde ist wirkungslos.

3.3. Eventualantrag

Die maximale Anzahl Fahrten (Fahrtenkontingent) ist verbindlich als Auflage in einen allfälligen Gesamtbauentscheid zu integrieren.

3.4. Eventualantrag

Das Controlling des Fahrtenkontingents ist so festzulegen, dass eine Überschreitung nicht erst nach 12 Monaten festgestellt werden kann, sondern innerhalb Monatsfrist:

Eine Überschreitung liegt vor, wenn der gemittelte Schnitt der letzten 30 Tage 10% höher liegt als der DTV (also 330 LKW oder 748 PW).

3.5. Eventualantrag

Die Erfassung der Fahrten hat durch ein automatisches System zu erfolgen, welche ein kontinuierliches Monitoring ermöglicht und keine manuellen Eingriffe oder Zählungen erfordert.

3.6. Eventualantrag

Die Sanktionen bei Überschreitung des Fahrtenkontingents sind verbindlich als Auflage in einen allfälligen Gesamtbauentscheid zu integrieren. Sie müssen tatsächlich geeignet sein, die Einhaltung des Fahrtenkontingents sicher zu stellen.

Dabei sind automatische Systeme zu bevorzugen, wie beispielsweise Ausfahrsschranken für LKWs, welche als Dosiersystem wirken und die Anzahl Ein- und Ausfahrten auf das DTV begrenzen.

3.7. Eventualantrag

Das Controlling-Organ muss so konstituiert sein, dass eine unabhängige Überwachung der Fahrtenzahlen sichergestellt ist.

Wird eine Überschreitung des bewilligten Fahrtenkontingents festgestellt, sind innerhalb Monatsfrist die auferlegten Sanktionsmassnahmen einzuleiten.

4. Verkehrserschliessung

Im Gesamtbauentscheid unter 11.5.2 und 11.5.3 argumentiert das RSTA, dass der Mehrverkehr mit maximal 10.17% keinen überwiegenden Ziel- und Quellverkehr darstellt. Auch würden die bereits bestehenden Sicherheitsdefizite nicht wesentlich verschlechtert und mit Verweis auf Art. 7 Abs. 2 und 3 BauG wird betont, dass bestehende Strassen als genügend gelten können, obgleich sie den Anforderungen an eine Neuerschliessung nicht entsprechen.

Auch wenn sich das RSTA bemüht, die quantitativen Kriterien der Verkehrserschliessung als ausreichend darzustellen, so bestehen daran doch erhebliche Zweifel.

Gar keine Zweifel bestehen hingegen, dass die Erschliessung **qualitativ** erhebliche Mängel aufweist. Die Erschliessung eines Logistik-Zentrums auf einem Industrieareal von 32 ha über Quartierstrassen (Schlossstrasse, Jurastrasse, Unterdorfstrasse) und mitten durch Wohngebiete führt zu grossen Beeinträchtigungen (Emissionen, Lärm, Verkehrssicherheit etc.). Dies widerspricht ganz klar den Grundsätzen für Logistiktutzungen, wie im Richtplan '22 aufgeführt: *«neue grosse Logistiktutzungen sollen zukünftig nur noch in hierfür geeigneten Räumen entstehen, welche über einen guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz verfügen ..»*.

Die Erschliessung des Areals wird sowohl von der Regionalkonferenz wie auch von der Standortgemeinde als ungenügend beurteilt:

- Im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental (RGSK 2021, Stand 3. Juni 2021) wird die Erschliessung MIV und ÖV als «nicht ausreichend, Handlungsbedarf» beurteilt (siehe Massnahmen SA.2.6 und SA.2.7).
- Im Erläuterungsbericht «Baureglement und Zonenplan» vom Juni 2020 zur Ortsplanungsrevision beurteilt der Gemeinderat Utzenstorf die Erschliessung des Areals der ehemaligen Papierfabrik als ungenügend, sowohl für den Schwerverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr (siehe Anhang 2 - Grundlagen für die Revision der Ortsplanung - Verkehr und Erschliessung).

Das bestehende Verkehrsnetz kommt laut Umweltverträglichkeitsbericht punktuell in Überlast. Flankierende Massnahmen sind nötig (Verkehrsberuhigung, lärmarme Beläge etc.) um die Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Ohne ausreichende Erschliessung sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht fehlt eine zentrale Voraussetzung für das geplante Bauvorhaben der Digitec Galaxus AG.

Schlussbemerkungen

Das Projekt der Digitec Galaxus AG für ein Distributions- und Service-Centers (DSC) stellt eine neue, grosse Logistikknutzung dar und ist auf einen guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz angewiesen.

Diese Voraussetzungen erfüllt das Papierei – Areal in keiner Art und Weise.

Der Umstand, dass das Areal in der Gemeinde Utzenstorf zur Arbeitszone 1 gehört, ist der Historie geschuldet und ändert nichts an dieser Tatsache.

Waren vor 160 Jahren das Emmewasser und ein Bahnanschluss unabdingbare Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Papierfabrik, so sind dies heute Autobahnanschlüsse und ein attraktives ÖV-Angebot für Logistikknutzungen wie das DSC.

Besonders nachdenklich stimmt die Aussicht auf die weitere Überbauung des Areals. Für die Bauetappen 2, 3 und 4 werden alternative Erschliessungsmöglichkeiten geprüft. Neue Strassen über Kulturland zur Erschliessung ungeeigneter Industrieareale sind politisch hingegen kaum realisierbar. Dies zeigen die Diskussionen im Nachgang der Abstimmungen zu den Umfahrungsprojekten Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen deutlich.

Es ist ausgesprochen bedauerlich, dass mit dem aktuellen Schnellschuss der beiden Bauprojekte juristische Fakten geschaffen werden, welche eine raumplanerisch verantwortungsvolle Diskussion zur Entwicklung des Gesamtareals verunmöglichen.

Ein Arealabtausch würde die Probleme des ungeeigneten Industriestandorts lösen und wäre aus meiner Sicht nach wie vor die langfristig beste Lösung (siehe Beilage 1).

Freundliche Grüsse

Markus Schütte

Beilagen:

1. Verein Megagas - Mitwirkung Richtplananpassungen `22 mit Lösungsansatz Arealabtausch
2. Gesamtbauentscheid Digitec Galaxus AG